



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2012

*Dem Innenausschuss,
dem Haushaltsausschuss,
dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
und dem Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

Berichts Antrag

**der Abg. Faeser, Frankenberger, Franz, Grumbach,
Habermann, Merz, Reuter, Rudolph, Siebel, Dr. Spies,
Weiß (SPD) und Fraktion**

**betreffend Millionenschaden durch "Fehlentscheidungen"
der Landesregierung bei der Anwendung und Ausgestaltung
von Tarifverträgen**

Mit Urteil vom 08.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EUGH) entschieden, dass die in § 27 Abschn. A BAT enthaltene Festlegung der Grundvergütung nach Lebensaltersstufen gegen das Verbot der Altersdiskriminierung aus Art. 21 GRC verstößt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diese Rechtsprechung des EUGH in seinem Urteil vom 10.11.2011 (6AZR 481/09) aufgegriffen und entschieden, dass die sich in § 27 Abschn. A BAT ergebende Diskriminierung "in Hessen nur beseitigt werden kann, indem das Entgelt der wegen ihres Alters diskriminierten Angestellten in der Art und Weise "nach oben" angepasst wird, dass diese Angestellten Anspruch auf die Grundvergütung der höchsten Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe haben".

Hintergrund dabei ist, dass das Land Hessen mit Ablauf des 31.03.2004 aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgetreten ist und damit nicht die seit 01.11.2006 für die Länder geltenden tarifrechtlichen Regelungen des TV-L übernommen hat.

Vielmehr hat das Land Hessen trotz des am 08.05.2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bis zum 31.12.2009 Arbeitsverträge auf der Grundlage des BAT und unter ausdrücklicher Anwendung des BAT sowie der darin enthaltenen diskriminierenden Lebensaltersstufen abgeschlossen.

Außerdem hat das Land diese diskriminierende und unzulässige Einstufung nach dem Lebensalter zusätzlich in die Neuregelung des ab dem 01.01.2010 geltenden TV-H im Rahmen der Überleitung überführt und damit fortgesetzt. So wurde vereinbart, dass die Überleitung der Tarifbeschäftigten, die bis dahin unter Anwendung des BAT eingruppiert und vergütet worden waren, auf der Grundlage der nach dem BAT vorgegebenen Lebensaltersstufen in das neue Vergütungssystem überführt werden sollten.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss, im Haushaltsausschuss, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst sowie im Kulturpolitischen Ausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Tarifbeschäftigte des Landes Hessen wurden in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 auf der Grundlage der durch den BAT bestimmten Lebensaltersstufen vergütet und waren nicht in der höchsten Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe eingestuft (Darstellung bitte nach den einzelnen Vergütungsgruppen des BAT getrennt)?
2. Wie viele Tarifbeschäftigte des Landes Hessen wurden zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-H auf der Grundlage der sich aus dem BAT ergebenden Lebensaltersstufen übergeleitet, ohne dass sie zu diesem Zeitpunkt die höchste Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppen erreicht hatten (Darstellung bitte nach den einzelnen Vergütungsgruppen getrennt)?

3. Wie verteilen sich die
 - a) zu Frage 1 dargestellten Tarifbeschäftigten,
 - b) zu Frage 2 dargestellten Tarifbeschäftigtenauf die einzelnen Ministerien und deren jeweils nachgeordneten Bereiche?
4. Wie verteilt sich die Anzahl der in den TV-H zum 01.01.2010 übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die einzelnen im TV-H vorgesehenen Stufen der einzelnen Entgeltgruppen?
5. Wie sähe die Verteilung der zu Frage 4 dargestellten Zuordnung aus, wenn zum Zeitpunkt der Überleitung alle Tarifbeschäftigten auf der Grundlage der höchsten Lebensaltersstufe ihrer nach dem BAT maßgebenden Vergütungsgruppe im Rahmen des TV-H eingruppiert worden wären?
6. In welchem Umfang entstehen aufgrund der Rechtsprechung des BAG sowie des EUGH für das Land Hessen rückwirkende Kosten für die Zeit vom
 - a) 18.08.2006 (dem Inkrafttreten des AGG) bis zum 31.12.2006,
 - b) 01.01.2007 - 31.12.2007,
 - c) 01.01.2008 - 31.12.2008,
 - d) 01.01.2009 - 31.12.2010,
 - e) 01.01.2011 - 31.12.2011,
 - f) für das Jahr 2012?
7. In welchem Umfang erhöhten sich die jährlichen Personalkosten des Landes Hessen aufgrund der durch die Rechtsprechung des BAG und des EUGH erforderlich gewordenen Neuordnung der zum 01.01.2011 in den TV-H übergeleiteten Tarifbeschäftigten?
8. Wie hoch wären die zu den Fragen 6 und 7 dargestellten Kosten, wenn das Land Hessen nicht mit Ablauf des 31.03.2004 aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgetreten wäre, sondern stattdessen gemeinsam mit den anderen Bundesländern den seit dem 01.11.2006 geltenden TV-L übernommen hätte?
9. Wie verteilen sich die einzelnen zu den Fragen 6 und 7 dargestellten Kosten auf die einzelnen Fachressorts der Landesregierung und deren nachgeordneten Bereiche?
10. Seit wann sind der Landesregierung die hier in Rede stehenden Urteile des EUGH und des BAG bekannt?
11. Welche Rückstellungen hat die Landesregierung für die einzelnen Ressorts bzw. insgesamt vorgenommen, um die sich aus der Rechtsprechung des BAG und des EUGH für den Tarifbereich ergebenden zusätzlichen Personalmittel aufzubringen?
12. Warum weist der von der Landesregierung für das Jahr 2012 aufgestellte Haushalt keine Mittel zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten für die Tarifbeschäftigten des Landes aus?
13. Aus welchen Mitteln will die Landesregierung die dargestellten zusätzlichen Personalkosten für den Tarifbereich finanzieren?
14. Welche Auswirkungen hat die hier in Rede stehende Rechtsprechung von BAG und EUGH auf die weiteren Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Hessen, die sich an den tarifvertraglichen Vereinbarungen des Landes orientieren und ebenso wie das Land Hessen zum 01.01.2010 eine Überleitung ihrer Beschäftigten vom BAT auf den TV-H nachvollzogen haben?

Wiesbaden, 6. März 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Faeser	Frankenberger
Franz	Grumbach
Habermann	Merz
Dr. Reuter	Rudolph
Siebel	Dr. Spies
Weiß	